

STIFTUNGSSTATUTEN

der

Schweizerischen Stiftung für Rhythmologie

A. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz der Stiftung

1. Unter dem Namen "Schweizerische Stiftung für Rhythmologie" besteht mit Sitz in Basel eine Stiftung im Sinne der Artikel 80ff. (achtzig und Folgende) des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
2. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Verlegung des Sitzes der Stiftung beschliessen, wenn dies die Verhältnisse erfordern sollten.

Artikel 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung bezweckt:
 - die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Herzschrittmacher und Defibrillatorbehandlung und der Elektrophysiologie in der Schweiz, sowie aller direkt oder indirekt damit zusammenhängenden Projekte.
 - die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Ärzten und anderen Spezialisten auf diesem Gebiet.
 - die Förderung von Massnahmen zur Qualitätsverbesserung und der Qualitätssicherung auf diesem Gebiet.
2. Die Stiftung verfolgt keinerlei kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
3. Die Stiftung kann im Rahmen ihres eigenen Zwecks respektive Teilzwecks auch andere Stiftungen errichten.

B. Stiftungsvermögen

Artikel 3

Stiftungsvermögen / Einnahmen / Zuwendungen

1. Der Stifter widmet der Stiftung im Zeitpunkt der Errichtung einen Barbetrag von CHF 10'000.00.
2. Das Stiftungsvermögen wird inskünftig geäuft durch:
 - Freiwillige Beiträge, Zuwendungen und Schenkungen Dritter,
 - die Erträge des Stiftungsvermögens
 - Erträge aus eigenen Aktivitäten der Stiftung.
3. Für die vorgesehenen Zuwendungen stehen die jährlichen Kapitalerträge und das Stiftungsvermögen zur Verfügung. Das Stiftungsvermögen soll jedoch nicht ohne Not den vom Stifter ursprünglich gewidmeten Betrag unterschreiten.

Artikel 4

Rechnungsabschluss und -prüfung

Jährlich per 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2003, ist die Stiftungsrechnung abzuschliessen und nach Prüfung durch die Revisionsstelle durch den Stiftungsrat zu genehmigen.

Artikel 5

Haftung für Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

C. Organe

Artikel 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat (Artikel 7-11)
- die Revisionsstelle (Artikel 12)

Stiftungsrat

Artikel 7

Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und bildet das oberste Organ der Stiftung.
2. Die Amtsdauer als Mitglied des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre.
3. Wiederwahlen sind möglich.
4. Ergänzungs- und Ersatzwahlen erfolgen durch Kooptation.

Artikel 8

Vertretung der Stiftung / Konstituierung

1. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Mitglieder oder Personen, welche für die Stiftung Unterschrift führen, und regelt die Art der Zeichnung. Als Zeichnungsberechtigte können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Stiftungsrats sind.
2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, ausgenommen den ersten Präsidenten, der vom Stifter bezeichnet wird. Mitglieder des Stiftungsrats können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Artikel 9

Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Präsident ruft die Sitzungen des Stiftungsrats ein und leitet sie. Sitzungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Zwei Mitglieder des Stiftungsrats können jederzeit beim Präsidenten des Stiftungsrats eine ausserordentliche Sitzung beantragen.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt und wählt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
3. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, bedürfen dann jedoch der Einstimmigkeit und sind in das Protokoll der nächsten Stiftungsratssitzung aufzunehmen.

Artikel 10

Geschäftsrührung / Aufgaben

Der Stiftungsrat besorgt die Geschäftsführung der Stiftung, welche insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten umfasst:

- a) Ergreifen aller Massnahmen, die erforderlich sind, um die formelle Existenz der Stiftung zu sichern.
- b) Verwaltung des Stiftungsvermögens nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.
- c) Errichtung der Stiftungsrechnung auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember eines jeden Jahres.
- d) Entscheidung über die Massnahmen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks durchzuführen sind.
- e) Befugnis, der zuständigen Behörde gemäss Art. 85 und 86 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Gesuche um Änderung der Stiftungsurkunde zu unterbreiten.

Der Stiftungsrat kann Aufgaben, die im Zusammenhang mit den folgenden Befugnissen und Pflichten in Zusammenhang stehen, an einen oder mehrere von ihm bestellte Geschäftsführer, die nicht Mitglied des Stiftungsrats sind, delegieren:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.
- b) Errichtung der Stiftungsrechnung auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 11

Entschädigung

1. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
2. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Revisionsstelle

Artikel 12

Einsetzung / Aufgaben

1. Der Stiftungsrat setzt eine Revisionsstelle ein, welche aus einem Rechnungsrevisor besteht. Die Revision kann auch einer Treuhandgesellschaft übergeben werden. Die erste Revisionsstelle wird vom Stifter eingesetzt.
2. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung der Stiftung und erstattet dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht.

D. Aufsicht

Artikel 13

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, Eidgenössisches Departement des Innern.

E. Änderungen des Stiftungsstatuts / Auflösung

Artikel 14

Änderungen des Stiftungsstatuts

Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungsstatuts beschliessen, Vorbehalten bleibt dabei die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB.

Artikel 15

Auflösung der Stiftung

1. Die Stiftung wird mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann (Art. 88 ZGB).
2. Die Auflösung und Liquidation der Stiftung hat nach Massgabe der Art. 85 ff. ZGB zu erfolgen und eine eventuelle Liquidation ist vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

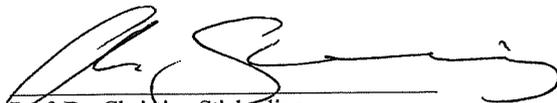
F. Handelsregistereintragung

Artikel 16

Zuständiges Handelsregisteramt

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kanton Basel-Stadt einzutragen.

Zürich, den 5. Februar 2020



Prof. Dr. Christian Sticherling
Mitglied des Stiftungsrates mit Einzelunterschrift